

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 196

Ilmenau, den 28. April 2021

---

Seite

Vierte Änderungssatzung zur Satzung  
zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen  
und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie

2

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## **Vierte Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Pro- motion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie**

Aufgrund §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) sowie des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich (ThürCorHG) vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Vierte Änderungssatzung der Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 4. März 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 194 / 2021.

Der Senat hat die Vierte Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie am 13. April 2021 beschlossen. Der Präsident hat sie am 15. April 2021 genehmigt.

### **§ 1**

Die Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nummer 182 / 2020, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 4. März 2021, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 194 / 2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Ziffer II. mit dem § 2 wird gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Abschnitte und Paragraphen sowie das Inhaltsverzeichnis ändern sich entsprechend.

2. Das Wort „Virus“ und die Zahl „2020“ werden gestrichen

- a) in der Überschrift,
- b) in § 1 Absätzen 1 und 2,
- c) im neuen § 2 Absatz 2,
- d) im neuen § 3 Absätzen 1, 4, 5 und 7,
- e) in den neuen §§ 5 und 6,
- f) im neuen § 8.

3. In § 1 Absatz 2 wird der Passus „*Wintersemester 2020 / 2021*“ ersetzt durch den Passus „*Sommersemester 2021*“.

4. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter „für alle Gender“ ersetzt durch das Wort „gender-unabhängig“.

5. In § 2 (neu)

a) wird in der Überschrift vor das Wort „Aussetzung“ der Passus „Abschlussleistungen -“ eingefügt.

b) werden in Absatz 1 die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

*„Gemäß Artikel 6 § 6 Satz 4 2.ThürCorPanG wird der Lauf von Fristen für Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) nach § 19 Absatz 2 Satz 1 PStO-AB (Wiederholungsfrist) sowie § 20 PStO-AB (Erstantrittsfrist) ausgesetzt. Entsprechend wird bei der Feststellung, ob Prüfungsleistungen rechtzeitig im Sinne von § 21 Absätzen 1 und 2 PStO-AB abgelegt wurden (Freiversuch, Notenverbesserung), wird das Sommersemester 2021 nicht mitgerechnet.“*

Satz 3 wird gestrichen.

c) wird in Absatz 2 der Satz 1 wie folgt neu gefasst und eine neuer Satz 2 eingefügt:

*„Auf Antrag von Studierenden gelten ohne Angabe von Gründen im Sommersemester 2021 erbrachte Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) als nicht unternommen.“*

d) wird in Absatz 2 Satz 3 (neu) hinter dem Wort „Ausgenommen“ der Passus „von Satz 1“ eingefügt.

e) werden in Absatz 2 Satz 4 (neu) der Passus „Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020 / 2021“ ersetzt durch den Passus „Sommersemester 2021“ und nach „§ 16 Absatz 4“ die Abkürzung „PStO-AB“ eingefügt.

6. In § 3 (neu)

a) wird die Überschrift neu gefasst:

*„Abschlussleistungen - Aussetzen von Zulassungsvoraussetzungen, Änderung der Form und Organisation“.*

b) wird in Absatz 1 das Wort „Prüfungsform“ ersetzt durch die Wörter „Form der Abschlussleistungen“.

c) wird in Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

*„Die Modulverantwortlichen können für im Sommersemester 2021 zu erbringende Abschlussleistungen (§ 10 PStO-AB) in der Modulbeschreibung definierte Zulassungsvoraussetzungen aussetzen.“*

d) wird Absatz 3 wie folgt neu formuliert:

*„Modulverantwortliche können für den Abschluss eines Moduls oder Kurses mehrere mögliche Formen gemäß 11 PStO-AB festlegen, hierbei sind eine reguläre Form und für den Fall, dass diese aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie oder technisch-organisatorischer Maßnahmen nicht eingehalten werden kann, alternative Formen zu bestimmen. Abweichend von § 11 Absatz 2 PStO-AB sind Änderungen der Form von Abschlussleistungen durch den Modulverantwortlichen spätestens bis 10. Mai 2021 zulässig und in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Modulverantwortliche trifft die Entscheidung über die konkrete Form unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Grundsatzes der Chancengleichheit spätestens drei Wochen vor dem Tag der Abschlussleistung. Die Entscheidung ist in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Fristen für die Veröffentlichung des Prüfungsplans sowie für die Anmeldung zu Abschlussleistungen gemäß § 16 Absätzen 2 und 4 PStO-AB werden aufgehoben und durch den Studiausschuss festgelegt. Die Form semesterbegleitender Abschlussleistungen ist rechtzeitig vor dem Beginn der Abschlussleistung bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Abmeldung vom Versuch der Abschlussleistung ist abweichend von § 16 Absatz 6 PStO-AB im elektronischen System bis einen Tag vor der Prüfung zulässig.“*

e) werden in Absatz 4 Satz 1 die Wörter „in den Modulbeschreibungen“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „Beginn“ ersetzt durch die Wörter „dem Tag“.

f) wird in Absatz 5 Satz 2 der Passus „§ 4“ gestrichen.

g) wird Absatz 7 neu gefasst:

*„Abweichend von § 54 Absatz 6 ThürHG können bei mündlichen Abschlussleistungen Studierende, welche nicht Prüfungskandidaten sind, von der Anwesenheit ausgeschlossen werden, soweit dies zur Einhaltung verordneter Maßnahmen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie sowie der Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit, insbesondere der Vermeidung von Täuschungsversuchen, erforderlich ist.“*

h) ein neuer Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:

*„Abweichend von § 18 Absatz 2 PStO-AB müssen die Bewertungsverfahren für Abschlussleistungen, welche in den Prüfungszeiträumen des Wintersemesters 2020 / 2021 und des Sommersemesters 2021 erbracht werden, spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note acht Wochen nach Ablauf des jeweiligen Prüfungszeitraums als bekannt gegeben.“*

7. In § 4 (neu) wird in Absatz 1 der Passus „des Artikel 1 § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Thüringer Verordnung zur weiteren Verbesserung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ ersetzt durch den Passus

*„der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, in den jeweils geltenden Fassungen,“*

8. In § 5 (neu) wird der Passus *„im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021“* ersetzt durch *„im Sommersemester 2021“*.

9. In § 7 (neu) werden in Satz 1 der Passus *„im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020 / 2021“* ersetzt durch *„im Sommersemester 2021“* und die Wörter *„im Online-Format, wie z.B. Videokonferenz“* ersetzt durch die Wörter *„im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel im Rahmen von Videokonferenzen“* sowie in Satz 2 der Verweis auf § 4 ersetzt durch Verweis auf § 3.

10. In § 8 (neu) wird der zweite Halbsatz wie folgt neu gefasst  
*„in der Fassung der vierten Änderungssatzung mit Wirkung ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.“*

## § 2

### Inkrafttreten

Die Vierte Änderungssatzung zur Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt mit Wirkung ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

Ilmenau, den 15. April 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident